

V E R L A U F S P L A N (R A T)

A u ß e n b e r e i c h s s a t z u n g

S t r ü c k e r b e r g e r S t r . / H i l g e n p l a t z

- | | |
|--|---|
| 1.) Einleitungsbeschluss | 22.01.1998 |
| 2.) Öffentliche Auslegung | vom 23.07. - 24.08.1998 (einschl.) |
| 3.) Trägerbeteiligung | vom 23.07. - 24.08.1998 (einschl.) |
| 4.) Billigung der <u>geänderten</u> Satzung | 28.10.1999 |
| 5.) <u>Erneute</u> Trägerbeteiligung | vom 22.11. - 22.12.1999 (einschl.) |
| 6.) <u>Erneute</u> öffentliche Auslegung | vom 22.11. - 22.12.1999 (einschl.) |
| 7.) <u>Satzungsbeschluss</u> | 24.02.2000 |
| 8.) Genehmigung RP | 22.05.2000 |
| 9.) <u>Inkrafttreten</u> | 07.07.2000 |

1.1

Ennepetal, 30.10.1997

SITZUNGSVORLAGE NR. 5198

09

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich der Strückerberger Straße/Hilgenplatz;

- hier: 1. [redacted] Einleitungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlußvorschlag:

- Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

| Lauf der Sitzungsvorlage | Zuständiges Gremium | Sitzung am | Öffentlich | Nichtöffentlich | Punkt der TO | Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth. |
|----------------------------|---------------------|---------------|------------|-----------------|--------------|--|
| Beratung | Planungsausschuß | 15.01.98 | x | | 7 | 14 / - / 1 |
| Beratung | Hauptausschuß | 20.01.98 | x | | 9 | |
| Beschluß | Rat | 22.01.98 | x | | | |
| Federführendes Amt: 61 | | Amtsleiter | | Dezernent | | Stadtdirektor |
| Weiter beteiligte Ämter 10 | | [Handwritten] | | [Handwritten] | | [Handwritten] |
| 20,66 | | [Handwritten] | | [Handwritten] | | 37 |

11

Begründung:

In der Sitzung am 25.09.1997 faßte der Planungsausschuß folgenden Beschluß:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“, die Einleitung eines Satzungsverfahrens (BauGB) vorzubereiten.

Das Arbeitsergebnis ist dem Planungsausschuß vorzulegen.“

Diesem Beschluß ist die Verwaltung gefolgt und legt nunmehr die Einleitung zur Außenbereichssetzung für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ zur Beschlußfassung vor.

Ziel dieses Verfahrens ist es, folgende Satzung zu fassen.

S a t z u n g

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig.
Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten.
2. Im Satzungsbereich sind maximal 3 Zweifamilienhäuser oder 3 Einfamilienhäuser zulässig.
3. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 22.01.1998

- Ö 8 Außenbereichssatzung für den Bereich der Strückerberger Straße/Hilgenplatz;
hier: [REDACTED]
- 2. Öffentliche Auslegung
- 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Ratsmitglied Herr Faupel regt an, in Zukunft die Begleitpapiere klar zu kennzeichnen.

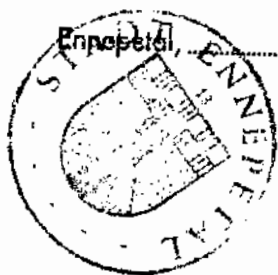
Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z.Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

u. d. g. Faupel

Die Übereinstimmung der Abschrift/Abbildung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.



06.04.2000

Der Bürgermeister
i.A.

[Handwritten signature]
16.02.98

Verfügung:

- zur Kenntnis
- 61* zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 10, 80, 66* Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

| | |
|---|---------------|
| Stadt Ennepetal - Baudezernat - | |
| Eing.: | 16. FEB. 1998 |
| Amt/Abtlg.: | |

SITZUNGSVORLAGE NR. 5198

ög

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich der Strückerberger Straße/Hilgenplatz;

- hier: 1. Einleitungsbeschluß
 2. [REDACTED] Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlußvorschlag:

- Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
- Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

| Lauf der Sitzungsvorlage | Zuständiges Gremium | Sitzung am | Öffentlich | Nichtöffentlich | Punkt der TO | Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth. |
|----------------------------|---------------------|------------|---------------|-----------------|---------------|--|
| Beratung | Planungsausschuß | 15.01.98 | x | | 7 | 14/ - / 1 |
| Beratung | Hauptausschuß | 20.01.98 | x | | 9 | |
| Beschluß | Rat | 22.01.98 | x | | | |
| Federführendes Amt: 61 | Amtsleiter | | Dezement | | Stadtdirektor | |
| Weiter beteiligte Ämter 10 | [Handwritten] | | [Handwritten] | | [Handwritten] | |
| 20,66 | [Handwritten] | | [Handwritten] | | 37 | |

2.1

-61-

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 22.01.1998

- Ö 8 Außenbereichssatzung für den Bereich der Strückerberger Straße/Hilgenplatz;**
 hier: 1. Einleitungsbeschluß
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Ratsmitglied Herr Faupel regt an, in Zukunft die Begleitpapiere klar zu kennzeichnen.

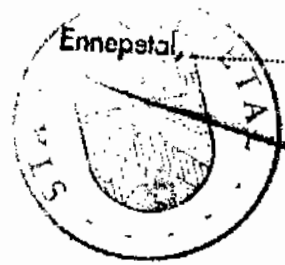
Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z.Zt. gültigen Fassung, für den Bereich „Stückerberger Straße/Hilgenplatz“ ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
 Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Handwritten signature

Die Übereinstimmung der Abschrift / Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.



05.04.2000

Der Bürgermeister
i.A.

Handwritten signature
16.02.98

Verfügung:

- zur Kenntnis
- 61 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- 10, 20, 66 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

| | |
|---|---------------|
| Stadt Ennepetal - Baudezernat - | |
| Eing.: | 16. FEB. 1998 |
| Amt/Abtlg. | |

10 0 00

Handwritten signature

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 16.07.98

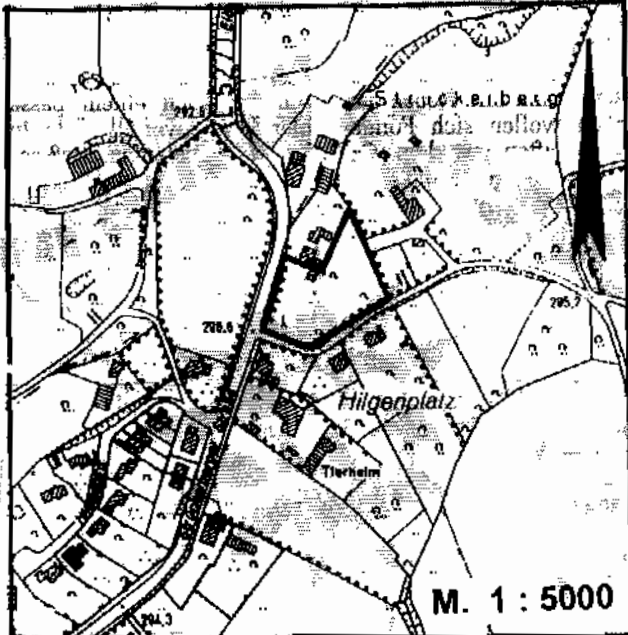
**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ennepetal**

**Betrifft: Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger
Straße/Hilgenplatz“**

Allen Beschluß zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.
mit § 36 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
22. 01. 1998 ein Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 36 Abs. 6
BauGB für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ eingeleitet und beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:



M. 1 : 5000

Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen
Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der
Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten
Bürger in der Zeit

vom 23. 07. 1998 bis 24. 08. 1998 einschl.

im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt
(Flur), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus.
Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim
Stadtdirektor der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Stadtdi-
rektor der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21,
58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Ennepetal, den 09. 07. 1998

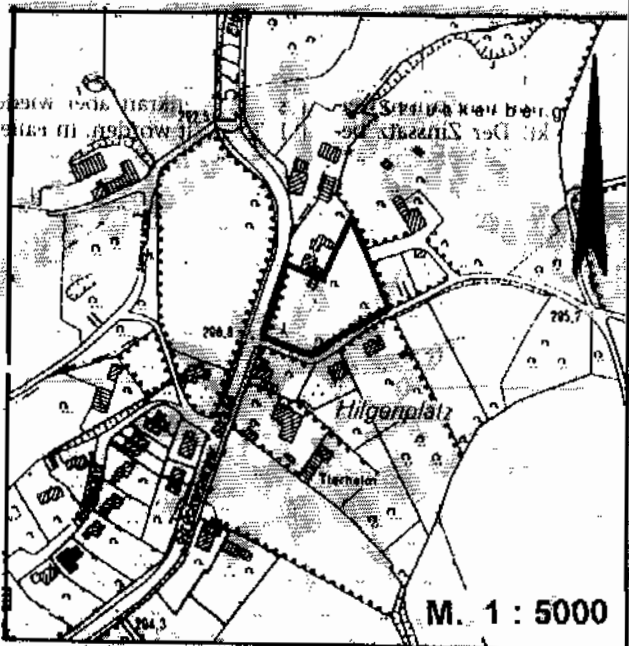
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Eckhardt)
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung in der

WP WESTFALENPOST Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom : 16.07.98

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ennepetal:**
**Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger
 Straße/Hilgenplatz“**
 Hier: Beschluß zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.
 mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
 Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
 22.01.1998 ein Außenbereichssetzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
 BauGB für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ eingeleitet
 und beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 durchzuführen.
Räumlicher Geltungsbereich:



M. 1 : 5000

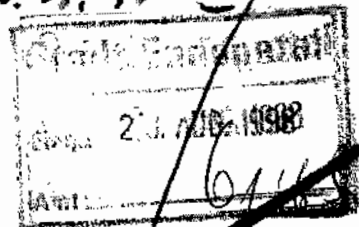
Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen
 Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der
 Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
 Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten
 Bürger in der Zeit
vom 23. 07. 1998 bis 24. 08. 1998 einseh.
 im Baudezernat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt
 (Flur) 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus.
 Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim
 Stadtdirektor der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Stadtdi-
 rektor der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21,
 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.
Bekanntmachungsanordnung
 Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
 Ennepetal, den 09. 07. 1998
 Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 (Eckhardt)
 Erster Beigeordneter



2.4

d. Freyberg

20.08.98



An das
Planungsamt der Stadt Ennepetal
Bismarkstraße
58256 Ennepetal

Gevelsberg, den 12.8.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Ennepetal hat für den bebauten Außenbereich „Strückerbergerstraße/Hilgenplatz“ eine Satzung, zur Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in diesem Bereich, aufgestellt.

Diese Satzung sieht für die Flurstücke 386, 387, 388 und 389 der Flur 19 Gemarkung Ennepetal die Möglichkeit der „ Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen“, vor. Im Satzungsbereich sind Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig, mit der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche von 130 qm.

Im Namen von Herrn Olaf Brese, Strückerbergerstr.108b Ennepetal, Eigentümer des Flurstückes 260 der Flur 19, Gemarkung Ennepetal, möchte ich die Erweiterung des Geltungsbereiches der oben genannten Satzung und die Einbeziehung des Flurstückes 260 in diese Satzung beantragen.

Das Flurstück 260 grenzt direkt an das bisherig in der Satzung berücksichtigte Gebiet an. Der nördliche Bereich, angrenzend an Flur 389, kann ebenfalls zum Innenbereich der vorhandenen Bebauung am Hilgenplatz gerechnet werden. Aus beiliegendem Plan wird ersichtlich, wie eine Bebauung der vorhandenen Wiese mit drei eineinhalbgeschoßigen Wohnhäusern, eine Abrundung der Wohnbebauung darstellen könnte. Mit der Aufnahme der Fluchtlinien der bestehenden Gebäude wird ein Abschluß zu dem Grüngelbiet hergestellt.

Erschlossen wird das Gelände über den bestehenden Mönninghofer Weg. Das zu bebauende Gebiet kann meines Erachtens nicht als ökologisch wertvoll eingestuft werden, da es sich um eine Wiesenfläche handelt, für Ausgleichsmaßnahmen steht jedoch genügend Fläche zur Verfügung.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid

mit freundlichen Grüßen
S. Overkott-Brown



ennepetal

die Stadt der Kluterthöhle

3.1
Stadt Ennepetal
Der Stadtdirektor
Verwaltungsgebäude
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal
Telefon: 02333/979-0
Telefax: 979280

Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

An die

Träger öffentlicher Belange 3.2

- Kreis
- KVV V
- USBV
- Landratsamt Solingen
- Sportliches Umweltamt
- Bezirksregierung

Amt: Planungs- und Bauordnungsamt

Verwaltungsgebäude: Bismarckstr. 21

Auskunft erteilt: Herr Spelsberg

Durchwahl: 979-172

Zimmer: 50a

Aktenzeichen: Sp/Bay

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:

Datum: vom 09.07.1998 Sp.

Betreff: Außenbereichssatzung "Strückerberger Straße/Hilgenplatz";
hier: Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.1998 beschlossen, ein Satzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten.

Das Satzungsverfahren erhält die Bezeichnung:

Außenbereichssatzung für den Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz".

Als Anlage übersende ich den Satzungsentwurf einschl. der Begründung mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 35 Abs. 6 BauGB bis zum

24. August 1998.

Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Stadt Ennepetal davon aus, daß die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diese Satzung nicht berührt werden.

Im Auftrag

(Fischer)

2. Abt. 61 z.V.

G:\BPIHILGTB4.DOC

Satzung

**der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen
der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"**

S a t z u n g

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zulässig.

Die maximale überbaubare Grundstücksfläche ist je Haus auf 130 qm festgesetzt.

2. Im Satzungsbereich sind maximal 3 Zweifamilienhäuser oder 3 Einfamilienhäuser zulässig.
3. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.
4. Die Begründung zur Außenbereichssatzung "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Einleitungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am gem. § 35 Abs 6 BauGB in der z Zi gultigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen.

Ennepetal, (G r a w)
Beigeordneter

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentl. Auslegung in der Zeit vom bis zum

Ennepetal, (G r a w)
Beigeordneter

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen

Ennepetal, (D e s s e l)
Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Ennepetal, (G r a w)
Beigeordneter

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am tritt die Außenbereichssatzung gem § 10 BauGB in Kraft

Ennepetal, (D e s s e l)
Bürgermeister

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB wurde durchgeführt. Die Bezirksregierung Amsberg hat mit Verfügung vom erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Ennepetal, (G r a w)
Beigeordneter

STADT ENNEPETAL

Außenbereichssatzung
"Strückerberger Straße/
Higenplatz"

LEGENDE

□ **ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES**



3.1

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Gliederung

- 1. Lage des Plangebietes/Geltungsbereich**
- 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingung**
- 3. Bestandssituation**
- 4. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung**
- 5. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- 6. Erschließung**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Altlasten**
- 9. Denkmalschutz**
- 10. Ausgleichsmaßnahmen**
- 11. Kosten**

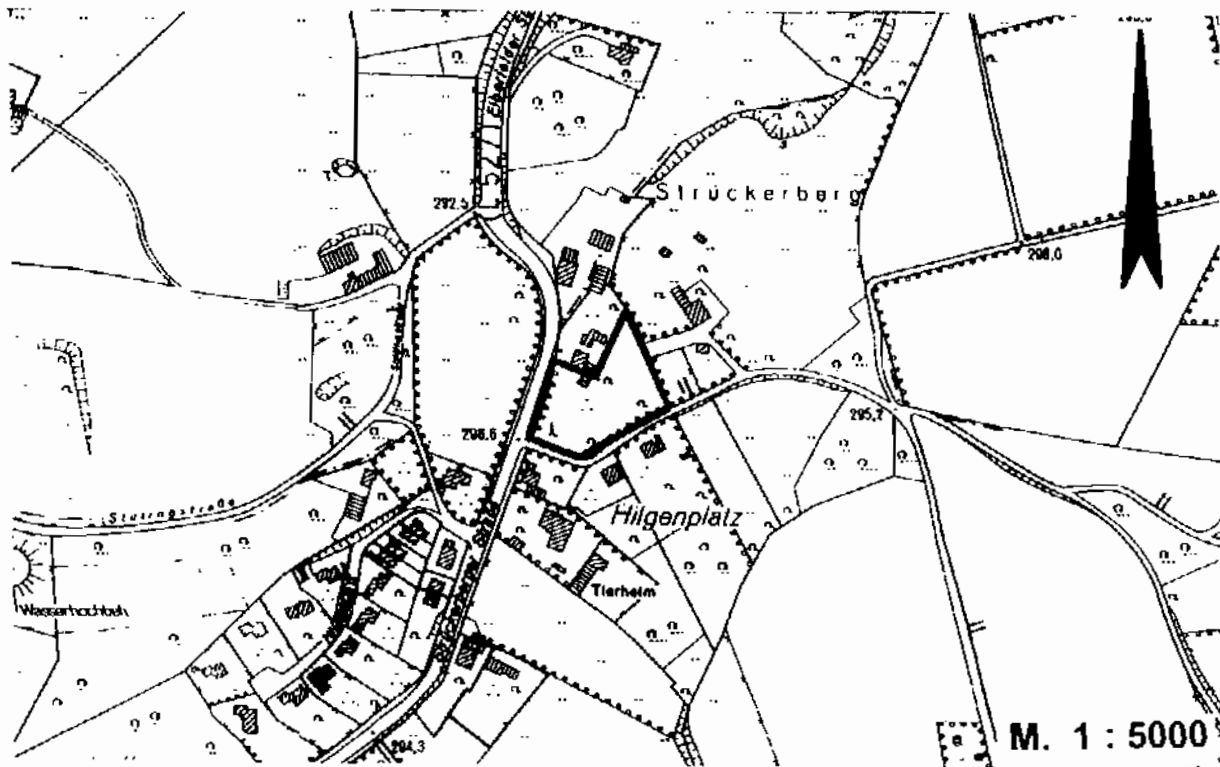
1. Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt östlich der L 527 (Strückerberger Straße) und nördlich des Weges „Mönninghof“.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen erstrecken sich entlang der nördlichen Seite des Weges „Mönninghof“.

Das Umfeld des Satzungsgebietes wird von einer Einzelhausbebauung sowie von landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem unten abgedruckten Übersichtsplan (M. = 1 : 5.000) ersichtlich.

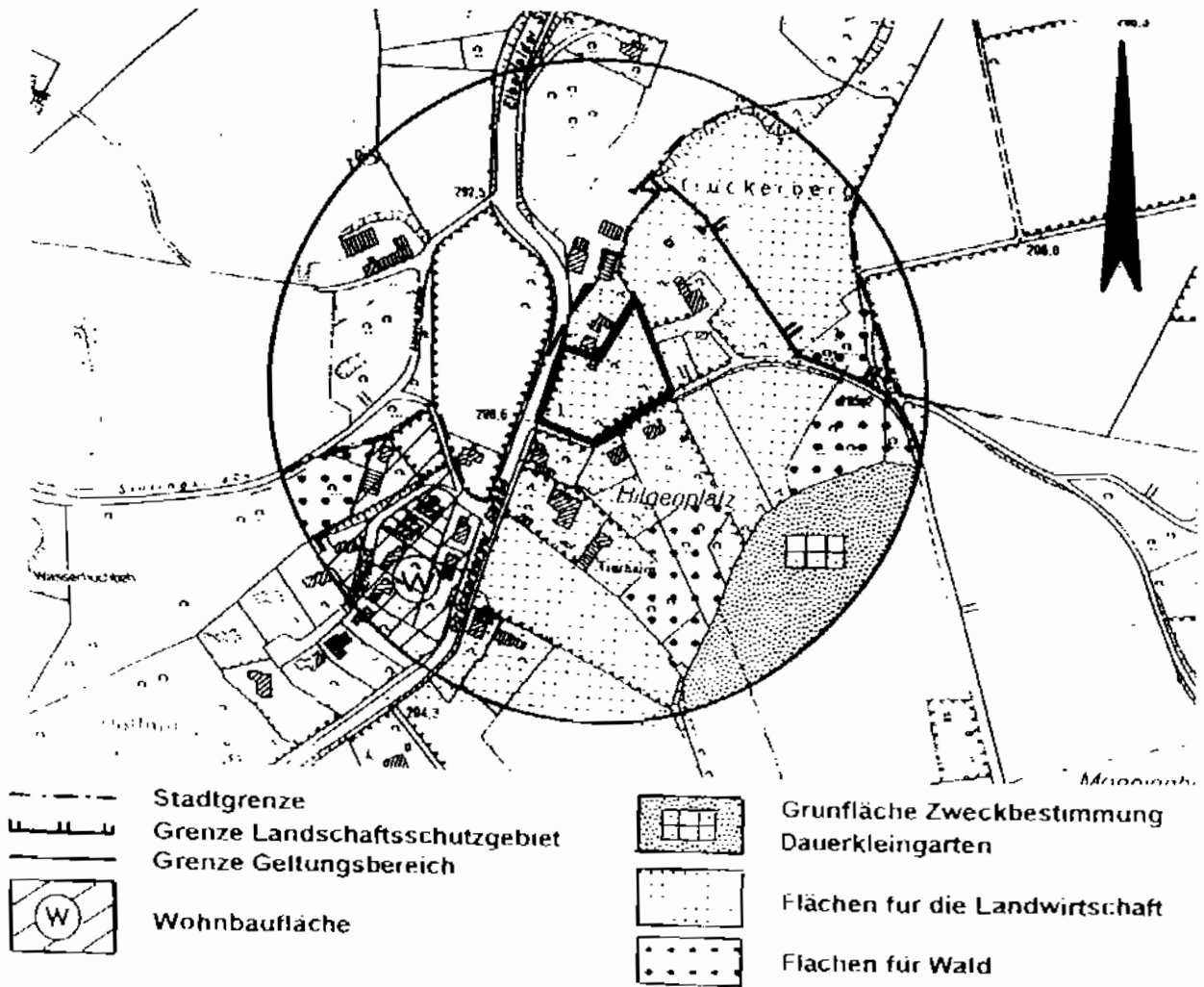


2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des weiteren liegt das Plangebiet weder im Landschaftsschutzgebiet, noch in einer Verbandsgrünfläche.

Gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des Abs. 2 nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Ausschnitt FNP M. 1 : 5000



3. Bestandssituation

Das Umfeld des Plangebietes ist durch eine aufgelockerte Bebauung mit vorwiegend Einzelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise gekennzeichnet.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen erstrecken sich entlang der nördlichen Seite des Weges „Mönninghof“.

Bei diesen vorgesehenen Flächen handelt es sich um einen Zier- und Nutzgarten.

4. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Für den Bereich dieser Satzung wurde eine Bauvoranfrage (Neubau von zwei Einfamilienhäusern) gestellt; diese hatte jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Rat der Stadt Ennepetal hat jedoch - aufgrund der besonderen Gesamtsituation im Betrachtungsbereich - entschieden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine aufgelockerte Bebauung zu schaffen.

Leiten ließ sich der Rat von der Tatsache, daß die mit dieser Satzung gewollte Zulässigkeit von Wohngebäuden den Abschluß der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich darstellt.

Durch diese Satzung wird der „Innenbereich“ der vorhandenen Bebauung am Hilgenplatz geschlossen und ein weiteres Ausufer unterbunden.

Insofern ist die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung entspricht weitestgehend der vorhandenen Bebauung im Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“.

Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die Außenbereichssatzung erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

In Anpassung an die vorhandene Bebauungsstruktur ist im gesamten Satzungsgebiet eine überbaubare Grundstücksfläche von maximal 130 qm je Haus festgesetzt.

Entsprechend der vorhandenen Bebauung dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden. Im Satzungsgebiet sind maximal 3 Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer zu errichten.

6. Erschließung

Die Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt über den Weg „Mönninghof“, der über die L 527 (Strückerberger Straße) mit dem überregionalen Straßennetz verbunden ist.

Der ruhende Verkehr soll den einzelnen Gebäuden zugeordnet und auf den Grundstücken selbst untergebracht werden.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Energie und Wasser erfolgt über die AVU.

Der Satzungsgebiet ist nicht an das städtische Entwässerungssystem der Stadt Ennepetal angeschlossen; es besteht auch keine oder realistische Chance, ihn in absehbarer Zeit an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Deshalb müssen die Schmutzwässer den jeweils zu errichtenden Kleinkläranlagen zugeführt werden.

Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Der anfallende Hausmüll wird von einem Vertragsunternehmer der Stadt Ennepetal gesammelt und der Kompostanlage in Ennepetal zugeführt.

Soweit Bodenaushub durch Baumaßnahmen anfällt, kann dieser auf vorhandenen, genehmigten Deponien innerhalb der Stadt Ennepetal gelagert werden.

Überirdische Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

8. Altlasten

Im Satzungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

9. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur-/oder naturgeschichtliche Funde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

10. Ausgleichsmaßnahmen

Um eine einfache Erfassung der Werte des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, wird die Bewertung auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen.

Die Biotoptypen sind in der Biotoptypenwertliste (siehe Anlage) vorgegeben; ihnen ist jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet.

Die Grundwerte sind insbesondere von den Faktoren „Seltenheit“ und „Wiederherstellbarkeit“ der Biotoptypen abgeleitet.

In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biotoptyp einen Grundwert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht „0“ dem niedrigsten und „10“ dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege.

Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Gesamtfläche | 4262 qm |
| Überplante (bebaute) Fläche | 390 qm |
| Restflächen für Zuwegung und Garagen | 150 qm |
| Restflächen für Gärten | 3259 qm |

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

| Code | Biotoptyp | Fläche | Grundwert A | Einzelflächenwert |
|------|----------------------|---------|-------------|-------------------|
| 4.2 | Zier- und Nutzgarten | 4262 qm | 2 | 8524 |

Gesamtflächenwert A = 8524

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß der Planung

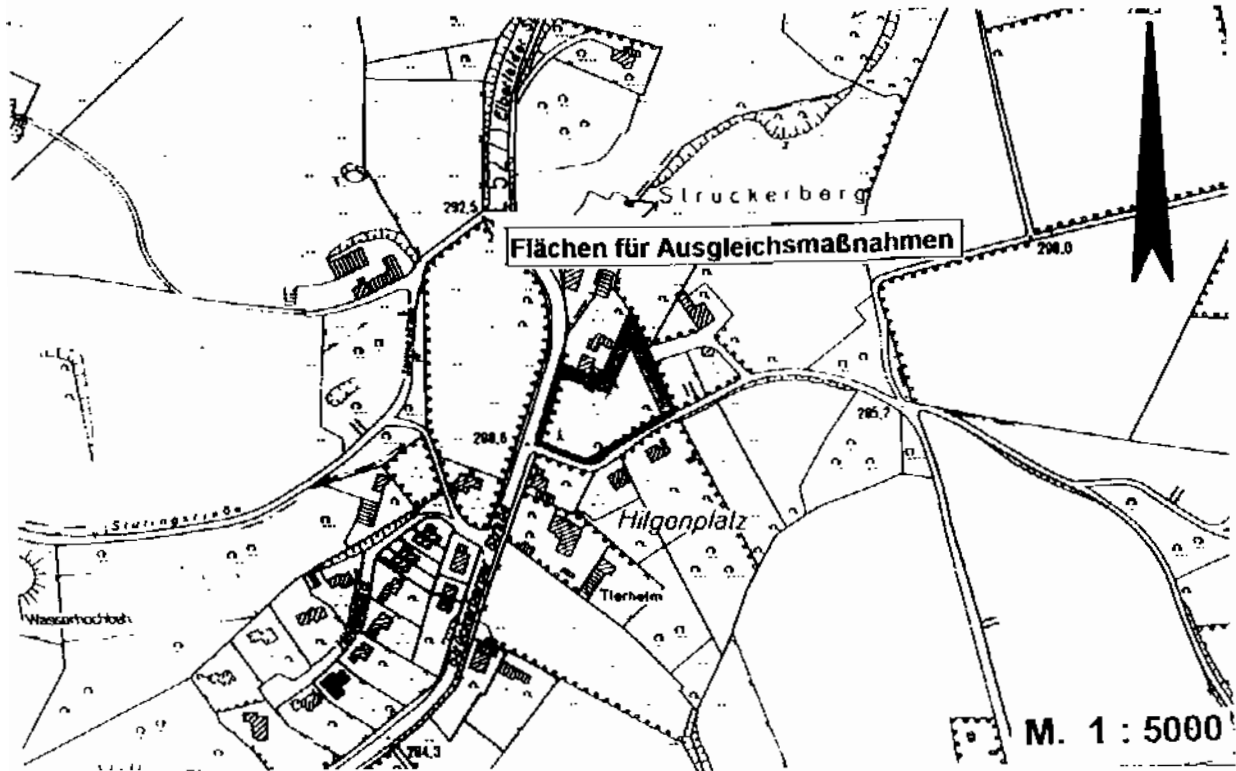
| Code | Biotoptyp | Fläche | Grundwert | Einzelflächenwert |
|------|----------------------|---------|-----------|-------------------|
| 1.1 | versiegelte Fläche | 540 qm | 0 | 0 |
| 4.1 | Zier- und Nutzgarten | 3722 qm | 2 | 7444 |

Gesamtflächenwert B = 6518

G e s a m t b i l a n z

Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A = - 1080

Um diesen Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, muß für den gesamten nördlichen Teil der für die Bebauung vorgesehenen Flächen eine 2 m breite Feldholzhecke mit standortgerechten heimischen Arten und eingelagerten Einzelbäumen angepflanzt werden.



Als Gehölze werden nur standortgerechte und heimische Arten gewählt; hierzu zählen:

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Corylus avellana* (Hasel)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Ilex aquifolium* (Wald-Hülse)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Rosa canina* (Hunds-Rose)
- *Sambucus nigra* (Holunder)

und als Überhälter (eingestreute Einzelbäume):

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Betula pendula* (Birke)
- *Fraxinus excelsior* (Esche)
- *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) und
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche).

Die wichtigsten Entwicklungsziele für die vorgesehenen und geplanten Hecken sind:

- eine vielfältige und standortgerechte Artenzusammensetzung der Strauch- u. Baumarten
- eine mehrreihige Heckenpflanzung entstehen zu lassen
- Wechsel der Dichtigkeit in der vertikalen Ausprägung und Struktur
- ein stufiger Aufbau des Gesamtsystems (Krautschicht-Hochstauden-Großstrauch- u. Baumzone).

Feldholzhecken bieten auf kleinstem Raum wertvolle und reichhaltige Nahrungs- und Lebensstätten für zahlreiche Tierarten. Es sind sowohl für den nur eine einzige Pflanzenart nutzenden Nahrungsspezialisten als auch für „Generalisten“ zahlreiche Existenzmöglichkeiten gegeben.

Weiter dienen Feldholzhecken als Deckungs- und Überwinterungsflächen, Ansitzwarten, Schlafplätze und als Schutzstreifen vor Wasser-Winderosion (Bodenschutz).

Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen gehen von einem größtmöglichen Eingriff aus; wird weniger Fläche versiegelt, können die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend verringert werden.

11. Kosten

Durch das eingeleitete Satzungsverfahren entstehen der Stadt Ennepetal keine Kosten.

Ennepetal, im April 1998

Im Auftrag



(Fischer)

Biotypenwertliste (geordnet nach Biotypengruppen)

| Code | Biotyp | Grundwert A* | Grundwert B** in % von A | Grundwert C** in % von A |
|------|---|--------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1 | Versteigte oder teilversteigte Flächen, Rohböden | | | |
| 1.1 | versteigte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, asphaltierte Plätze, Mauern) | 0 | 0 | 0 |
| 1.2 | versteigte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baubestandstaugliche Fläche | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| 1.3 | Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohböden | 1 | 1 | 1 |
| 1.4 | Raumgrünflächen, Rasenrasenflächen | 1 | 1 | 1 |
| 1.5 | Feldwege, Waldwege | 2 | 2 | 2 |
| 1.6 | Trockenmauern, Giebelbereiche außer Betrieb, aufgelassene Steinmauern und Abgrabungsflächen | 7 (10***) | 6 | 6 |
| 1.7 | Hellwege | 7 | 6 | 6 |
| 1.8 | natürliche Felshängen, natürliche und naturnahe Blockschnitt- und Geröllhalden, Hohlbas und Stolten | 10**** | - | - |
| 2 | Begleitvegetation | | | |
| 2.1 | Staubstreifen, Bänke, Mittelstreifen (einschlüssig Mahd) | 2 | 2 | 2 |
| 2.2 | Straßenbegleitgrün, Straßenbepflanzungen | 3 | 3 | 3 |
| 2.3 | Wegräume ohne Gehsteuflinien | 3 | 3 | 3 |
| 3 | Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche | | | |
| 3.1 | Acker | 2 | 2 | 2 |
| 3.2 | Intensivgrünland (Festwiese, Fettwiese) | 4 | 4 | 4 |
| 3.3 | Magerwiese, Magerweide | 10**** | 7 | 7 |
| 3.4 | Naß- und Feuchtwiese (Nahwiese, Niedwiese), Riede | 10**** | 7 | 7 |
| 3.5 | Heide, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Binsgrasrasen, Binsrasen | 10**** | 7 | 7 |
| 3.6 | Obstweide jung | 7 | 7 | 7 |
| 3.7 | Obstweide alt | 9 | 7 | 7 |
| 4 | Grünflächen | | | |
| 4.1 | Zier- und Nutzgarten, parkartig | 2 | 2 | 2 |
| 4.2 | Zier- und Nutzgarten, strukturreich | 4 | 3 | 3 |
| 4.3 | Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten | 7 | 2 | 2 |
| 4.4 | Industriezonen (z.B. Sportanlagen) | 2 | 2 | 2 |
| 4.5 | Extensivrasen, Staudenrasen, Bodenruder (z.B. in Grün- und Parkanlagen) | 3 | 3 | 3 |
| 4.6 | extensive Dachbegrünung | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| 4.7 | intensive Dachbegrünung, überdachte Anlage (z.B. Garage) | 1 | 1 | 1 |
| 4.8 | Baumreihen, Erntebegrünung, Oberflächengrün | 2 | 2 | 2 |
| 5 | Brachen | | | |
| 5.1 | Brachen < 5 Jahre | 4 | 4 | 4 |
| 5.2 | Brachen, zwischen 5 - 15 Jahren | 5 (10****) | 6 | 6 |
| 5.3 | Brachen > 15 Jahre | 6 (10****) | 6 | 6 |

| Code | Biotyp | Grundwert A* | Grundwert B** in % von A | Grundwert C** in % von A |
|------|--|--------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 6 | Wald | | | |
| 6.1 | Weichholzkulturren, Schmelkerculturren | 3 | 3 | 3 |
| 6.2 | Nadelholzforstwirtschaft, Laub- oder Nadelwald | 3 | 3 | 3 |
| 6.3 | Aufforstungen mit nicht standortfremden Laub- oder Nadelgehölzen | 3 | 3 | 3 |
| 6.4 | Teilweise nicht standortfremde Laub- oder Nadelgehölze | 7 | 7 | 7 |
| 6.5 | Aufforstungen mit teilweise standortfremden Laub- oder Nadelgehölzen | 4 | 4 | 4 |
| 6.6 | Standortfremde Laub- oder Nadelwald | 9 (10****) | 6 | 6 |
| 6.7 | Aufforstungen mit standortfremden Laub- oder Nadelgehölzen | 3 | 3 | 3 |
| 6.8 | Ernteb- und Anweidung | 10**** | 7 | 7 |
| 6.9 | naturnahe Waldkanten, gestuft mit Krautraum | 9 (10****) | 7 | 7 |
| 7 | Gewässer | | | |
| 7.1 | naturnahe Fließ- und Stillgewässer, ausgebaut u. begrünt | 3 | 3 | 3 |
| 7.2 | naturnahe Fließ- und Stillgewässer | 7 (10****) | 7 | 7 |
| 7.3 | naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit naturnaher Ufervegetation | 10**** | 7 | 7 |
| 7.4 | Röhricht, Stängel | 10**** | 7 | 7 |
| 7.5 | Moor | 10**** | - | - |
| 7.6 | ungestörte Quellbereiche | 10**** | - | - |
| 7.7 | Wegenschnittgräben, Riegeln, Versickerungswänden | 4 | 4 | 4 |
| 8 | Gehölze | | | |
| 8.1 | Hecken, Obstheide, Feldgehölze | 7 | 7 | 7 |
| 8.2 | Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelsolitare | 8 | 8 | 8 |

* Zur Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes ist der Gruppenwert A zugrunde zu legen.
 ** Für die Bewertung der Flächen (Flächen und Maßnahmen) eines Biotopgruppenwertes zu einem anderen (Biotop), wird die Fläche bei der Bewertung des Zustandes des Untersuchungsraumes gemäß den Festlegungen der Biotopgruppenwertes mit dem Gruppenwert P des zu erwartenden Biotopgruppenwertes bewertet. Der Gruppenwert P stellt das Wert eines Biotops 20 Jahre nach Neuanlage dar. Eine solche Differenzierung zwischen den Gruppenwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung heterotropher Biotopgruppen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nach mehr als 30 Jahren erreicht werden kann. (Dieser eine Verschiebungswert ist als Ziffer für die Bewertung des Biotopgruppenwertes im Rahmen der naturwissenschaftlichen Ermittlung generell als Ziffer für die Bewertung zugrunde zu legen.)
 *** 10 soweit nach § 63 LD geschätzt (s. Nr. 2 dieses Bewertungsverfahrens)
 **** grundsätzlich nach § 63 LD geschätzt (s. Nr. 2 dieses Bewertungsverfahrens)
 - s.d.R. nicht wiederherstellbar

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Kreisstelle Märkischer Kreis / Ennepe-Ruhr



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Grebbecker Weg 3, 58509 Lüdenscheid

Grebbecker Weg 3, 58509 Lüdenscheid

Stadt Ennepetal
Planungs- und Bauordnungsamt
Postfach 15 43

58244 Ennepetal

6165
H. St. St. L.

| | | | |
|----------------------------------|-----------------------------|---|-------------|
| Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen / BearbeiterIn | Telefon (Durchwahl-Nr.) (0 23 51) 96 91- | Lüdenscheid |
| Sp/Bay, 09.07.98 | 22 Bt/Pie | 30 | 15.07.98 |

Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ und „Spreeler Weg“

hier: Beteiligung gem. § 4 i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB

in obiger Sache gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Den geplanten Maßnahmen stehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Belange entgegen.

Im Auftrag

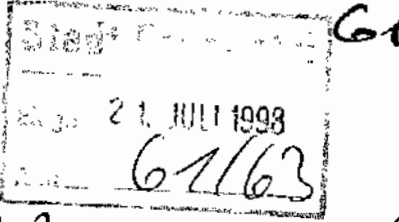
Borchert

Borchert

AVU - Postfach 11 20 - 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
Planungs- u. Bauordnungsamt
Postfach 15 43 / 15 44

58244 Ennepetal



Es schreibt Ihnen:
Stefan Korth
Durchwahl 02332 / 73-245
Direktfax 02332 / 73-177

Gevelsberg, 16. Juli 1998

*22
17 23.07.98*

Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße / Hilgenplatz“

hier: Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

- Elektroversorgungsanlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte Außenbereichssatzung bestehen seitens des Hauptbereiches Elektrotechnik keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, daß wir innerhalb des Satzungsbereiches Mittelspannungs- und Fernwirkkabelanlagen unterhalten. Die Lagepläne erhalten Sie mit gesondertem Schreiben von unserer Vermessungsabteilung.

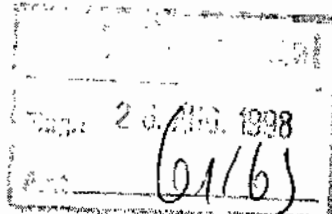
Diese Stellungnahme betrifft nur die Elektroversorgung. Von unserem Hauptbereich Gas- und Wassertechnik erhalten Sie eine eigene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen
- Hauptbereich Elektrotechnik -

i. A.

3.5



AVU...
Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU · Postfach 1120 · 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
- Planungs und Bauordnungsamt -
Postfach 15 43/15 44
58244 Ennepetal

Es schreibt Ihnen:
Rainer Becker
Durchwahl 0 23 32 / 73-306
Direktfax 0 23 32 / 73-600

Gevelsberg, 24.08.1998
GW 31/Be/be

**Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“
Beteiligung gemäß § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 BauGB
Ihr Schreiben vom 09.07.1998; Az.: Sp/Bay**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.g. Schreiben nebst Begründung und Planausfertigung teilen wir Ihnen mit, daß hinsichtlich der Gas- und Wasserversorgung Bedenken nicht vorgebracht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß für den Brandfall in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. zwei Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung 96 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung stehen können.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange unseres Hauptbereiches Gas- und Wassertechnik. Andere Bereiche unseres Hauses werden, falls erforderlich, eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

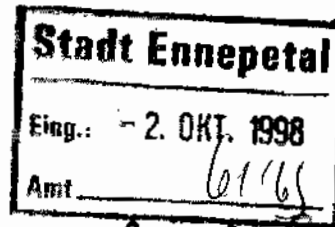
Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen

i.A. Rainer i.A. Völke

Stadt Ennepetal
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal



30. September 1998

-> H. Spillhoff

Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Ihr Schreiben vom 22.09.1998, 61 HE; Unser Zeichen 129/98

Stellungnahme:

Anregungen zur Aufstellung der o.g. Satzung bestehen von seiten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer nicht.

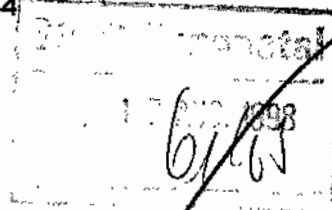
Bendig

Westfälisches Straßenbauamt Hagen, Postfach 4203, 58042 Hagen

Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Ennepetal
- Planungs und Bauordnungsamt -
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal



Auskunft erteilt:
Arend Pruin

Ruf: 02331/8002-207207
Fax: 02331/8002-207202

Unser Aktenzeichen
4150/4-3211-6163/30/527 - 2796F

Hagen, 11.08.1998

**Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Bezeichnung: "Strückenberger Straße / Hilgenplatz"**

Ihr Schreiben vom 9.07.1998, Az.: Sp/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Satzungsbereich liegt östlich der L 527 im Abschnitt 8 zwischen den Stationen 1,930 und 2,040 an der freien Strecke.

Folgende Punkte sind in die Satzung aufzunehmen:

1. Entlang der freien Strecke der L 527 dürfen im Bereich des Satzungsgebietes keine Zu- und Ausfahrten bzw. Zu- und Ausgänge erfolgen. Aus diesem Grunde ist entlang dieser Straße ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen, das um ein Zu- und Ausgangsverbot zu ergänzen ist.
2. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge im Bereich des Zu- und Ausfahrtsverbotes ist in der Satzung entlang der L 527 die lückenlose Einfriedung ohne Tür und Tor sicherzustellen

Diese Stellungnahme gilt auch für die Offenlegung, wenn diese innerhalb eines Jahres erfolgt und weder Plangebiet noch Festsetzungen geändert werden.



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

Bitte schicken sie mir zwei Ausfertigungen der rechtskräftigen Satzung mit Begründung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter des
Westf. Straßenbauamtes

(Dipl.-Ing. Bremer)
Ltd. Landesbaudirektor



3.8

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstr. 44. 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Stadt Ennepetal
- Planungs- und Bauordnungsamt -
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal

Dienstgebäude:

Telefon:

Telefax:

Heinitzstraße 44

02331 / 985 - 0

02331 / 881516

Hoheleye 3

02331 / 987 - 80

02331 / 881187

Labor Feithstraße 150 b

02331 / 8005 - 0

02331 / 800533

Handwritten notes: "z. d. 98 01", "6193", "1998", and a signature.

Bearbeitung: Herr Meise

Mein Zeichen

(Bitte im Antwortschreiben angeben)

Ihr Zeichen

Durchwahl

Zimmer

Datum

5510-Ms/Bor

Sp/Bay
v. 09.07.1998

987-896

414

13.08.1998

Betr.: 1. Außenbereichssatzung „Spreeler Weg“ und
2. Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“;

hier: Errichtung Wohnzwecken dienender Vorhaben

Bezug: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der Planungsabsicht sind aus der Sicht der Wasser- und Abfallwirtschaft erhebliche Bedenken vorzutragen, die mit der vorgesehenen Abwasserentsorgung begründet werden.

Kleinkläranlagen widersprechen nach hiesiger Auffassung einer geordneten Erschließung.

Die vorgesehene Beseitigung der häuslichen Abwässer stellt einen Rückschritt in der Erschließungstechnik und insbesondere im Bezug auf den Schutz des Grundwassers dar. Die Reinigung mittels Kleinkläranlagen kann aus wasserwirtschaftlichen aber auch aus ökonomischen Gründen keine Zustimmung finden.

Die Stadt kann mit einer solchen Lösung ~~durch Bauanträge~~ unter Handlungsdruck geraten und zu einer den Regeln der Technik entsprechenden Entsorgungslösung gezwungen werden. Der derzeitige Zustand erfordert bereits einen Kanalanschluß der Siedlungsbereiche zur Kläranlage.

Anregung:

Ich rege an, die Entsorgung der Weiler zu bündeln und die Abwässer entweder einer Gruppenkläranlage (Minimalforderung) oder einer Druckleitung zu einem Kanal, der sie zur entsprechenden Kläranlage weiterleitet, zuzuführen.

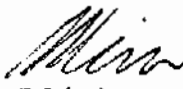
Von Ihrer Entscheidung bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Die Zustimmung zur Niederschlagswasserbeseitigung stelle ich nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes (Muldenversickerung) hiermit in Aussicht. Ich gehe davon aus, dass auf die Erstellung eines kostenträchtigen hydrogeologischen Gutachtens verzichtet werden kann.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind zu der Planungsabsicht keine Bedenken vorzutragen.

Die überzähligen, nach hier übersandten Unterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Im Auftrag:


(Meise)

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER LANDRAT

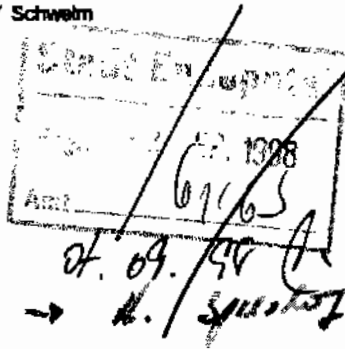
58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

3.9

Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal



Auskunft erteilt
Frau Dr. Tervooren

Telefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1

Ihr Schreiben vom
09.07.98

Ihr Zeichen
Sp/Bay

Datum
01.09.98

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zur Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Gegen die geplante Außenbereichssatzung bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde, des Straßenverkehrsamtes und der Kreispolizeibehörde Bedenken:

unteren Wasserbehörde:

Für den bereits bestehenden Bebauungsbereich „Hilgenplatz“ ist laut Angaben des derzeit gültigen AWK eine Kanalerschließung durch die Stadt Ennepetal vorgesehen (siehe Ordn.-Nr. 1.3). Der für die Neubebauung vorgesehene Bereich grenzt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet. Ich halte es für erforderlich, daß das Plangebiet über das bestehende Wohngebiet kanalmäßig erschlossen wird.

Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde:

Die Erschließung ist nur gesichert, wenn

- im Einmündungsbereich des Weges „Mönnighof“/Strückerberger Straße Begegnungsverkehr gewährleistet wird, was im derzeitigen Zustand ausgeschlossen ist,
- im genannten Einmündungsbereich die Anfahrtsicht von 130 m bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70km/h auf der Strückerberger Straße sichergestellt ist; derzeit reicht der beidseitige Bewuchs am Weg „Mönnighof“ bis fast an die Fahrbahn der Strückerberger Straße, so daß Ausfahren nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Planungsabsichten werden von mir als untere Abfallwirtschafts- und untere Landschaftsbehörde erhoben. Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Der ausgewiesene Planbereich ist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht als Verdachtsfläche eingetragen.

Da sich Kataster dieser Art jedoch in einer ständigen Fortschreibung befinden, kann aus dieser Tatsache kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden.

untere Landschaftsbehörde:

Die vorgesehenen Heckenpflanzungen werden grundsätzlich als geeignet angesehen, die durch die zukünftigen Baumaßnahmen vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich zu behandeln sind. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde sind für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bauantrag zu benennen. Vorhandener Baumbestand und Heckenstrukturen sind besonders zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Sollte derartiger Gehölzbestand beseitigt werden müssen, ist dieser Verlust separat zu erfassen und zusätzlich auszugleichen.

Im Auftrage

Wölp-
Wölpern

Ennepetal, 29.09.1999

SITZUNGSVORLAGE NR. 275/99

010

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzungen

- a) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"
 - b) "Spreeler Weg";
- 1.) Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der TÖB

hier: 

- 2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen
- 3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
- 4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
- 2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".

| Lauf der Sitzungsvorlage | Zuständiges Gremium | Sitzung am | Öffentlich | Nichtöffentlich | Punkt der TO | Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth. |
|-----------------------------|---------------------|--|------------|-----------------|--------------|---|
| Beratung | Planungsausschuss | 21.10.99 | X | | 17 | |
| Beratung | Hauptausschuss | 26.10.99 | X | | 8 | |
| Beschluss | Rat | 28.10.99 | X | | 10 | |
| Federführendes Amt: 61/63 | | Amtsleiter  | | Dezernent | | Bürgermeister  |
| Weiter beteiligte Ämter: 66 | |  | | | | 173 |

3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Arnsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Begründung:

Bei einem Erörterungsgespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Verwaltung bzgl. der Außenbereichssatzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" stellte die Bezirksregierung Arnsberg fest, dass nach ihrer Auffassung die räumlichen Geltungsbereiche der Satzungen so nicht genehmigungsfähig sind.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist der Meinung, dass die vorhandenen Splittersiedlungen in den räumlichen Geltungsbereichen - entsprechend der Neufassung - abgegrenzt werden sollen, so dass ein Ausufern der Bebauung ausgeschlossen wird und nur eine innere Entwicklung stattfinden kann.

Entsprechend hat die Verwaltung Vorschläge zur Neufassung erarbeitet.

Da sich die räumlichen Geltungsbereiche für die Außenbereichssatzungen geändert haben, ist eine erneute öffentliche Auslegung als auch die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange notwendig.

Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlagen) werden in diesem Satzungsverfahren nicht einer Abwägung unterworfen, da alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelverfahren im Außenbereich zu behandeln sind; gleichwohl sind sie der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Ferner sind zu den Satzungen noch zwei Anträge auf Erweiterung eingegangen (siehe Anlagen Nr. 4 u. 5).

Der Antrag für die Außenbereichssatzung "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ist in dem neu festgelegten räumlichen Geltungsbereich berücksichtigt worden.

Der Antrag für die Außenbereichssatzung "Spreeler Weg" konnte nicht in dem neu festgelegten räumlichen Geltungsbereich berücksichtigt werden, da die beantragte Fläche keine räumliche Bindung zu der vorhandenen Splittersiedlung hat.

Anlage Nr. 1: Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises

Nr. 2: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Nr. 3: Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Hagen

Nr. 4: Antrag des Herrn Olaf Brese

Nr. 5: Antrag des Herrn Paul von Kliwa

Nr. 6: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

Nr. 7: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Spreeler Weg"

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 28.10.99

Ö 10 Außenbereichssatzungen

a) **"Strückerberger Straße/Hilgenplatz"**

b) "Spreeler Weg";

hier: 

2. Billigung der (aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg) geänderten Satzungen

3. Beschluss zur erneuten Betelligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

4. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

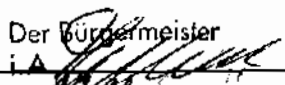
Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt die - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksplanungsbehörde Amsberg - geänderten Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg".
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" erneut durchzuführen.
4. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung - aufgrund eines Erörterungsgespräches mit der Bezirksregierung Amsberg - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die erneute öffentliche Auslegung zu den Satzungen "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" und "Spreeler Weg" durchzuführen.

Die Übereinstimmung der Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

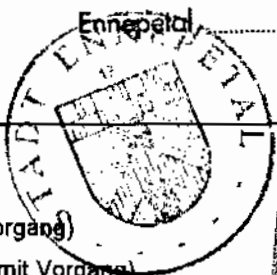
Ennepetal 05.04.2000

Der Bürgermeister
i.A. 

Stadt Ennepetal
Baudirektorat

Eng: 11. NOV. 1999

Amt/Abtg.



Verfügung:

- zur Kenntnis
- 62/63 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei
-



Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

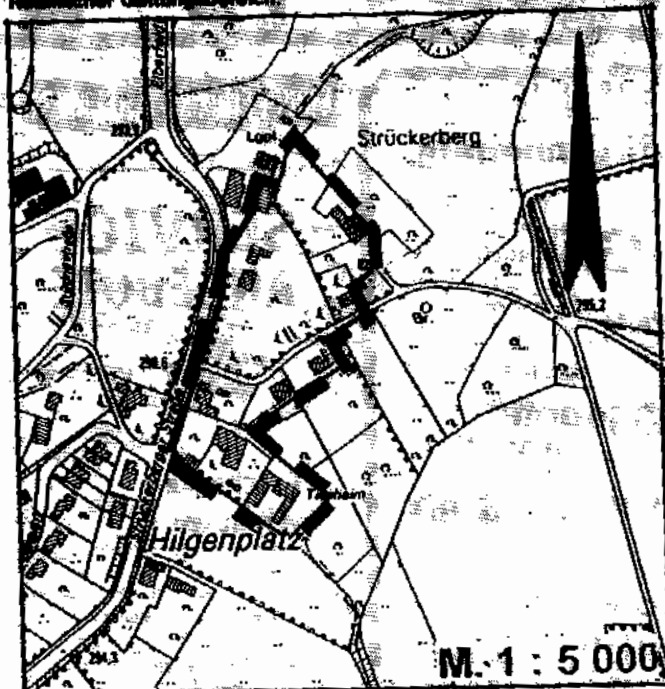
Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 12.10.1999

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. 10. 1999 zum Außenbereichssetzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu diesem Zweck hängt der (geänderte) Satzungsentwurf für alle interessierten Bürger in der Zeit

vom 22. 11. 1999 bis 22. 12. 1999 einschl.

im Bauzeckern der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt (Flur) – 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Ennepetal, den 5. 11. 1999

Der Bürgermeister
Eckhardt

Öffentliche Bekanntmachung

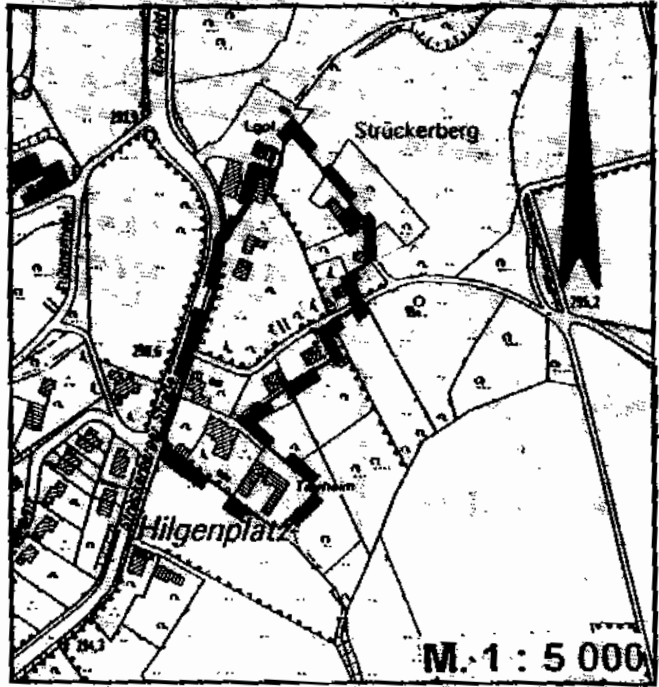
in der

WP WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom: 22.11.99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal
Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“
Hierin Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.1999 zum Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu diesem Zweck hängt der (geänderte) Satzungsentwurf für alle Interessierten Bürger in der Zeit

vom 22. 11. 1999 bis 22. 12. 1999 einseht.
im Baudirektorat der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 – Planungsamt (Flur) – 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal – Planungsamt –, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Ennepetal, den 5. 11. 1999

Der Bürgermeister
Eckhardt

stadt ennepetal

Der Bürgermeister



7-1

Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

An **Bezirksregierung** ✓ 7.2
 die Träger **Kreis** ✓
öffentlicher Belange **Umweltamt Hagen** ✓
Strassenbauamt Hagen ✓
Industrie- u. Handelskammer ✓
z. Hagen ✓
HVV ✓
Landwirtschaftskammer ✓

Amt: Planungsamt
 Auskunft erteilt: Herr Hellmann
 Durchwahl: 979-171
 E-mailadresse: whellmann@ennepetal.de
 Zimmer: 54
 Aktenzeichen: 61-He/Bay
 Datum/Zeichen Ihres Schreibens:
 vom: 10.11.99 Sp.
 Datum: 05.11.1999

Betreff: Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" u. "Strückerberger Str./Hilgenplatz"

hier: - Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung

- Erneute Beteiligung gem. § 4 BauGB

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.1999 beschlossen, die Entwürfe der Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" erneut öffentlich auszulegen sowie eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Auslegung dieser (geänderten) Satzungsentwürfe erfolgt in der Zeit


vom 22.11.1999 bis einschl. 22.12.1999

im Baudezernat der Stadt Ennepetal, -Planungsamt (Flur)- Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal.

Die Änderung der Satzungsentwürfe beinhaltet lediglich eine Neufassung der räumlichen Geltungsbereiche. Hierzu bitte ich um Ihre Stellungnahme gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Sollte nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, so setze ich Ihr Einverständnis zu diesen Aussenbereichssatzungsverfahren voraus.

In Vertretung


 (Graw)
 Beigeordneter

Anlagen: - Satzungsentwurf "Spreeler Weg"

- Satzungsentwurf "Strückerberger Str./Hilgenplatz"

Satzung

**der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen
der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Au-
ßenbereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"**

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

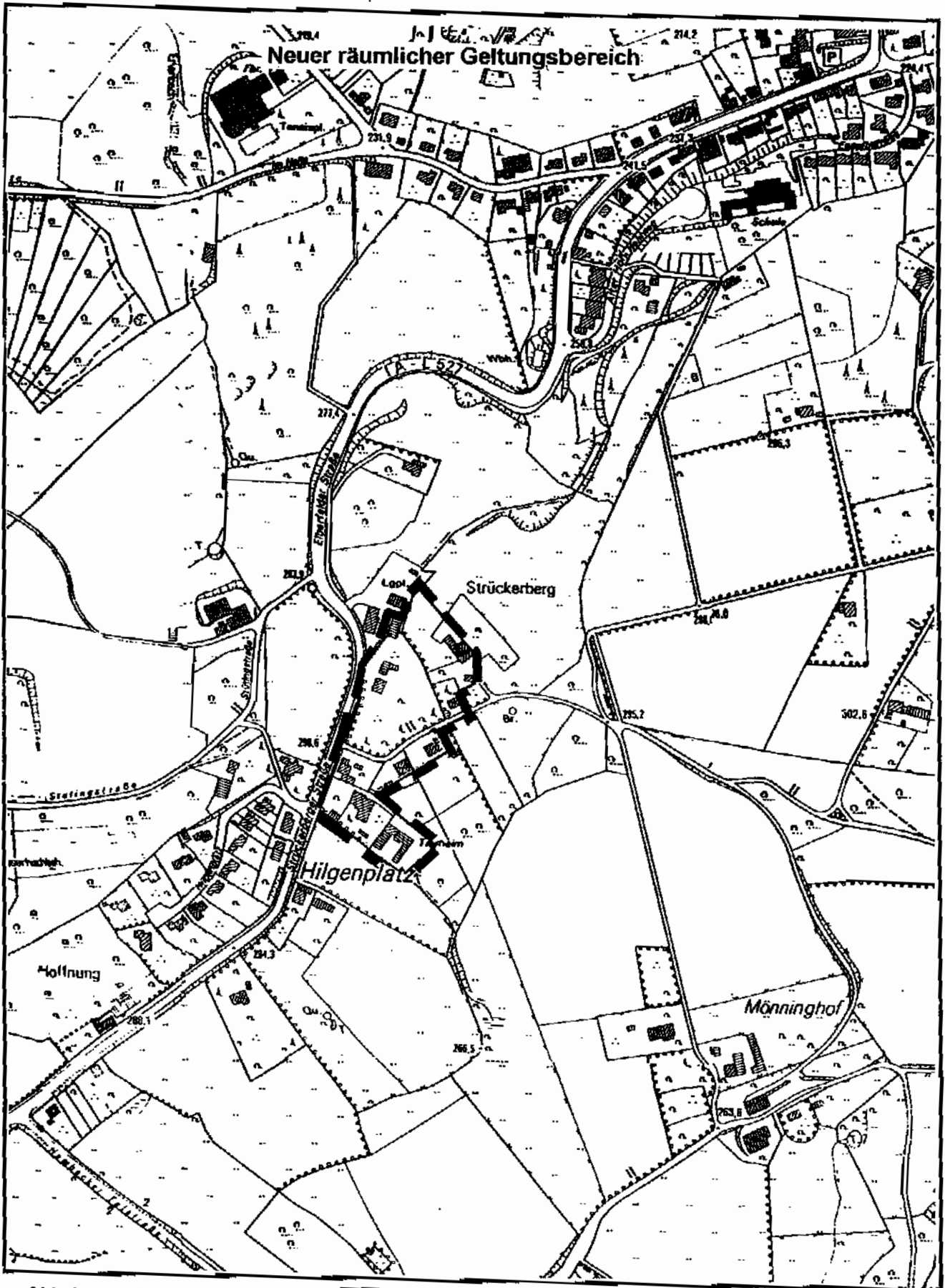
Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ablichtung der DGK M = 1 : 5.000 , Flurkarte M = 1 : TOP-Karte M = 1 :

7.3

Stadt Ennepetal
 Eing.: 18. NOV. 1999
 Amt: 61/63

22. 11. 99 C.

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU • Postfach 11 20 • 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
 Herrn Hellmann
 Planungsamt
 Postfach 1544

Es schreibt Ihnen:
 Stefan Korth
 Zeichen: ET 1 Pl
 Telefon: 02332 / 73-245
 Telefax: 02332 / 73-177

St. Korth

58244 Ennepetal

Gevelsberg, 17. November 1999

**Aussenbereichssatzungen „Spreeler Weg“ u. „Strückerberger Str./Hilgenplatz“
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4 BauGB
 -Elektroversorgungsanlagen-**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Hellmann,

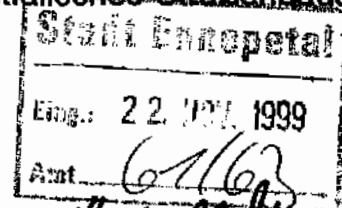
gegen die vorgenannten Aussensatzungen bestehen seitens des Geschäftsbereiches
 Elektrotechnik keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Elektroversorgung. Andere Abteilungen unseres
 Hauses geben, soweit sie betroffen sind, eine eigene Stellungnahme ab.

Freundliche Grüße

AVU Aktiengesellschaft für
 Versorgungs-Unternehmen
 - Hauptbereich Elektrotechnik -

i. A.

Westfälisches Straßenbauamt Hagen, Postfach 4203, 58042 Hagen

Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Ennepetal
- Planungs und Bauordnungsamt -
Postfach 1543/1544

Auskunft erteilt:
Arend Pruin

58244 Ennepetal

Ruf: 02331/8002-207207
Fax: 02331/8002-207202

Unser Aktenzeichen
4150/4213-6163/30/483 - 2786F

Hagen, 18.11.1999

Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Bezeichnung: "Spreeler Weg"

Ihr Schreiben vom 5.11.1999, Az.: 61-He/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,


der Satzungsbereich liegt südlich der B 483 im Abschnitt 19 zwischen den Stationen 0,200 und 0,400 an der freien Strecke.

Gegen die o.a. Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich in einer Satzung jedoch nicht alle für den Straßenbaulastträger wichtigen Punkte wie in einem Bebauungsplan regeln lassen, muss das WSBA Hagen bei jedem einzelnen Bauvorhaben beteiligt werden.

Bitte schicken sie mir zwei Ausfertigungen der rechtskräftigen Satzung mit Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

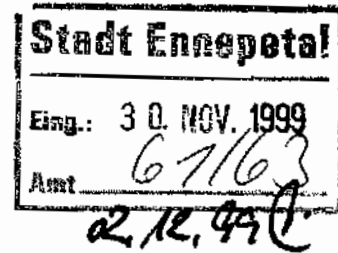
i. A.



Arend Pruin

Stadt Ennepetal
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal



29. November 1999

Außenbereichssatzung Gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Spreeler Weg“
Ihr Schreiben vom 05.11.1999, 61-He/Bay; unser Zeichen: 124/99

Stellungnahme:

Anregungen zur Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung bestehen von seiten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer nicht.

Bendig



7.6

Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 59817 Arnberg

Stadt Ennepetal
Postfach 15 43 / 15 44

58244 Ennepetal

ENNEPE-RUHR-KREIS
Kreisverwaltung
25. NOV. 1999

Dienstgebäude
Seibertstr. 2
Auskunft erteilt
Frau Nickel-Barnack
Telefon
02931/82-3406
Telefax
02931/82-3436
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
35.2.2-6.4-EN-3/99
35.2.2-6.4-EN-4/99
Datum
17.11.1999

06.12.99 C

Betreff:
Bauleitplanung;
Entwürfe der Außenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückenberger Straße / Hilgenplatz"
hier:
Städtebauliche Vorprüfung
Bezug:
Ihr Schreiben vom 05.11.1999 - Az.: 61-He/Bay -
Anlage:
1 Heft Unterlagen

Stadt Ennepetal
Eing.: 30. NOV. 1999
Amt 61/63

Zu den übersandten Satzungsentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

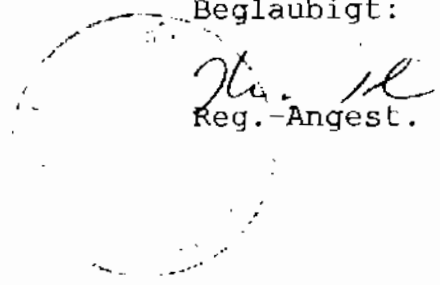
"Spreeler Weg" und "Strückenberger Straße/Hilgenplatz".
Die Satzungsabgrenzungen können in der dargestellten Weise erfolgen.

Bei § 3 des Satzungstextes kann der Abs. 1 und der Relativsatz "die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen" entfallen, da die planungsrechtliche Beurteilung der Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung auf der

Rechtsgrundlage des § 35 BauGB erfolgt, d.h., dass im Genehmigungsverfahren die übrigen Belange des § 35 Abs. 3 BuGB zu prüfen sind.

Im Auftrag
gez. Nickel-Barnack

Beglaubigt:

A handwritten signature in cursive script is written over a circular stamp. The signature is partially obscured by the stamp's border. The stamp is mostly blank with some faint markings.

Reg.-Angest.

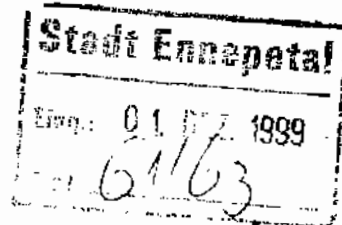
Kreisstelle Märkischer Kreis /
Ennepe-Ruhr



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Grebbecker Weg 3, 58509 Lüdenscheid

Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1540/1544

58244 Ennepetal



16.12.99 C.

Mein Zeichen: 32 BI/Ro
Auskunft erteilt: Herr Borchert
Tel. (0 23 51) 96 91- 30

Lüdenscheid, 29.11.1999

29-11A88.DOC

Aussenbereichssatzungen „Spreeler Weg“ und „Strückerberger Strasse/Hilgenplatz“
Ihr Zeichen: 61-He/Bay

Die Stellungnahme vom 15.07.1999 wird auch bei dem erweiterten Aussenbereichs-
satzungsgebiet aufrecht erhalten.

Im Auftrag

Borchert

7.8

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU • Postfach 11 20 • 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
- Planungs- und Bauordnungsamt
Postfach 15 43/15 44

58244 Ennepetal

06.12.99

Stadt Ennepetal
Eing.: 02. DEZ. 1999
Amt 67/63

Es schreibt Ihnen:
Ulrike Zahrt
Zeichen: GW 5/Za/Wa
Telefon: 0 23 32 / 73-312
Telefax: 0 23 32 / 73-655

Gevelsberg, 30. November 1999

Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“
- Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung -
- Erneute Beteiligung gem. § 4 BauGB -
Ihr Schreiben vom 05.11.99, Az.: 61-He/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.g. Schreiben nebst Begründung und Planausfertigung teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der Gas- und Wasserversorgung Bedenken nicht vorgebracht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass für den Brandfall in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. 2 Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung 96 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung stehen können.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange unseres Hauptbereiches Gas- und Wassertechnik. Andere Bereiche unseres Hauses werden, falls erforderlich, eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen

i.A. Zahrt *i.A. Zahrt*

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER LANDRAT

58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

7.9

Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal

Stadt Ennepetal
Eing.: 21. DEZ. 1999
Amt: 61/63

125/12
23.12.99

61/He + Bitte Kopie
in GG fertigen
Auskunft erteilt
Frau Dr. Tervooren

Telefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1

Ihr Schreiben vom
05.11.99

Ihr Zeichen
61-He/Bay»

Datum
16.12.99

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zu den Aussenbereichssatzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz"

Auch gegen die erneut vorgelegten Aussenbereichssatzungen bestehen insbesondere aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** weiterhin Bedenken:

Grundsätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.09.1998, die nach wie vor aufrecht erhalten wird.

Hinsichtlich der Außenbereichssatzung im Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ist die Kanalerschließung in die 1. Zeitstufe des ABK's aufzunehmen.

Für die Außenbereichssatzung im Bereich "Spreeler Weg" ist die Errichtung einer Siedlungskläranlage bzw. die Errichtung einer Druckentwässerung mit Anschluß an den öffentlichen Kanal ebenfalls in die 1. Zeitstufe des ABK's aufzunehmen.

Ich weise darauf hin, daß Wasserrechtsanträge zur Errichtung von Kleinkläranlagen in den genannten Bereichen nicht genehmigt werden, wenn die Gebiete nicht im ABK; 1. Zeitstufe aufgenommen sind.

Es wird zur Vermeidung von Doppelbelastungen von Anliegern empfohlen, vor Neubebauung die Kanalerschließung durchzuführen, damit nicht für einen kurzen Übergangszeitraum Kleinkläranlagen finanziert und betrieben werden müssen.

Auch das **Straßenverkehrsamt** und die **Kreispolizeibehörde** halten die Bedenken der Stellungnahme vom 02.09.98 aufrecht.

Keine grundsätzlichen Bedenken bestehen aus Sicht der unteren Abfallwirtschaft- und der

unteren Landschaftsbehörde. Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

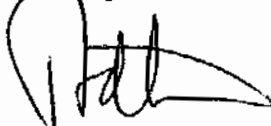
Der ausgewiesene Bereich ist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht als Verdachtsfläche eingetragen.

Da sich Kataster dieser Art in einer ständigen Fortschreibung befinden, kann aus dieser Tatsache kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden.

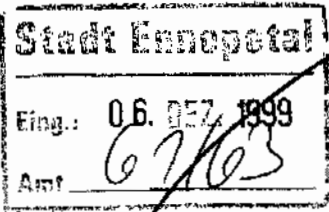
untere Landschaftsbehörde:

Der Geltungsbereich für beide Satzungsgebiete wurde ausgeweitet. Ich weise nochmals darauf hin, dass Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Alle zukünftigen Baumaßnahmen gelten in diesen Bereichen nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde sind für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bauantrag zu benennen. Vorhandener Baumbestand und Heckenstrukturen sind besonders zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten. Sollte derartige Gehölzbestand beansprucht werden müssen, ist dieser separat zu erfassen und zusätzlich auszugleichen.

Im Auftrage



Tödtmann



08.12.99 C:



7.10

Staatliches Umweltamt Hagen

Heinitzstraße 44, 58097 Hagen, Fernsprecher 02331/985-0

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Doornum, Herne, Hagen, den Märklischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Stadt Ennepetal
Planungs- u. Bauordnungsamt
Postfach 15 43 / 15 44

Dienstgebäude:

- Heinitzstraße 44
- Ilfoheleye 3
- Labor Feithstraße 150 b

Telefon:

- 02331 / 985 - 0
- 02331 / 987 - 80
- 02331 / 8005 - 0

Telefax:

- 02331 / 881516
- 02331 / 881187
- 02331 / 800533

58244 Ennepetal

E-Mail: poststelle@stua-ha.rnw.de
X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-rnw;
o=stua-ha, s=poststelle

Bearbeitung: Herr Meise

| Mein Zeichen <small>(Bitte im Antwortschreiben angeben)</small> | Ihr Zeichen | Durchwahl | Zimmer | Datum |
|--|----------------------|-----------|---------|-----------|
| 5510-Ms/Ny | 61-He/Bay v. 5.11.99 | 987-896 | 414 } , | Dez. 1999 |

Betr.: Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße / Hilgenplatz“

Bezug: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch

Zu der Satzungsvorlage wurde schon einmal mit Schreiben vom 13.08.98, Az. 5510-Ms/Bor, eine Stellungnahme abgegeben, und aus der Sicht der Wasser- und Abfallwirtschaft erhebliche Bedenken vorgetragen.

Die geänderte Satzung lässt einen ca. um das Dreifache vergrößerten räumlichen Geltungsbereich aber keine Maßnahmen erkennen, wie die Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft künftig sichergestellt werden können.

In der vorliegenden Angelegenheit ist keine andere, als die in meiner vorstehend erwähnten Stellungnahme vorgetragene Auffassung zu vertreten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag:

(Meise)

- > H. Spilhof
- > bitte prüfen ob die Bedenken als häufigste/rückf. noch man
- > auch Fr. J. J. am 14.12.99 befragen

8.1

Ennepetal, 18.01.2000

SITZUNGSVORLAGE NR. 26.1/00

06.1

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzungen
 a) "Spreeler Weg"
 b) "Strückerberger Straße/Hilgenplatz";

hier: Kenntnisnahme der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zu den Satzungen "Spreeler Weg" und "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" zur Kenntnis.

Begründung:

Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlagen) werden in diesem Satzungsverfahren nicht einer Abwägung unterworfen, da alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelverfahren im Außenbereich zu behandeln sind; gleichwohl sind sie der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

- Anlage Nr. 1:** Stellungnahme der Bezirksregierung Amsberg
- Nr. 2:** Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises
- Nr. 3:** Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Hagen

| Lauf der Sitzungsvorlage | Zuständiges Gremium | Sitzung am | Öffentlich | Nichtöffentlich | Punkt der TO | Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth. |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|--------------------|-----------------|--------------------|--|
| Beratung | Planungsausschuss | 17.02.00 | X | | 6.1 | |
| Beratung | Hauptausschuss | 22.02.00 | X | | 6.1 | |
| Beschluss | Rat | 24.02.00 | X | | | |
| Federführendes Amt: 01/03 | | Amtsleiter | Dezernent | | Bürgermeister | |
| Weiter beteiligte Ämter: 66 | | <i>[Signature]</i> | <i>[Signature]</i> | | <i>[Signature]</i> | |

9-1

Ennepetal, 18.01.2000

SITZUNGSVORLAGE NR. 26.3/00

06.3

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Außenbereichssatzung "Strückerberger Straße/Hilgenplatz";
hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" zu erlassen.

Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 22.01.1998 folgenden Beschluss gefasst (TOP Ö 8):

**"1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

| Lauf der Sitzungsvorlage | Zuständiges Gremium | Sitzung am | Öffentlich | Nichtöffentlich | Punkt der TO | Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth. |
|-----------------------------|---------------------|----------------------------------|------------|---------------------------------|--------------|--|
| Beratung | Planungsausschuss | 17.02.00 | X | | 6.3 | |
| Beratung | Hauptausschuss | 22.02.00 | X | | 6.3 | |
| Beschluss | Rat | 24.02.00 | X | | | |
| Federführendes Amt: 61/63 | | <i>[Signature]</i> Amtsleiter | | <i>[Signature]</i> Dezernent | | <i>[Signature]</i> Bürgermeister |
| Weiter beteiligte Ämter: 66 | | <i>[Signature]</i> i.V. Graf | | | | 23 |

- 2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.**
- 3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen."**

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und legt nunmehr die Außenbereichssatzung für den Bereich "Strückerberger Straße/Hilgenplatz" zur Beschlussfassung vor.

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss ist die Aussenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

- Anlage Nr. 1: Übersichtsplan im Maßstab 1 ; 5.000**
Nr. 2: Satzung

A U S Z U G : Niederschrift der Sitzung des Rates vom 24.02.2000

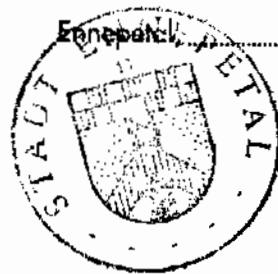
Ö 6.3 Außenbereichssatzung „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ - Satzungsbeschluss -

(Sitzungsvorlage Nr. 26.3)

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“ zu erlassen.
Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen
 3 Enthaltungen

Die Übereinstimmung der Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.



Ennepetal, den 05.04.2000

Der Bürgermeister

i.A.

15.03.00 P.

- v. H. Kleemann

Verfügung:

- 61/63 zur Kenntnis
- 61/63 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- 66 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 66 Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....
12.05.00

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Strückerberger Straße/Hilgenplatz“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am ~~24.02.2023~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

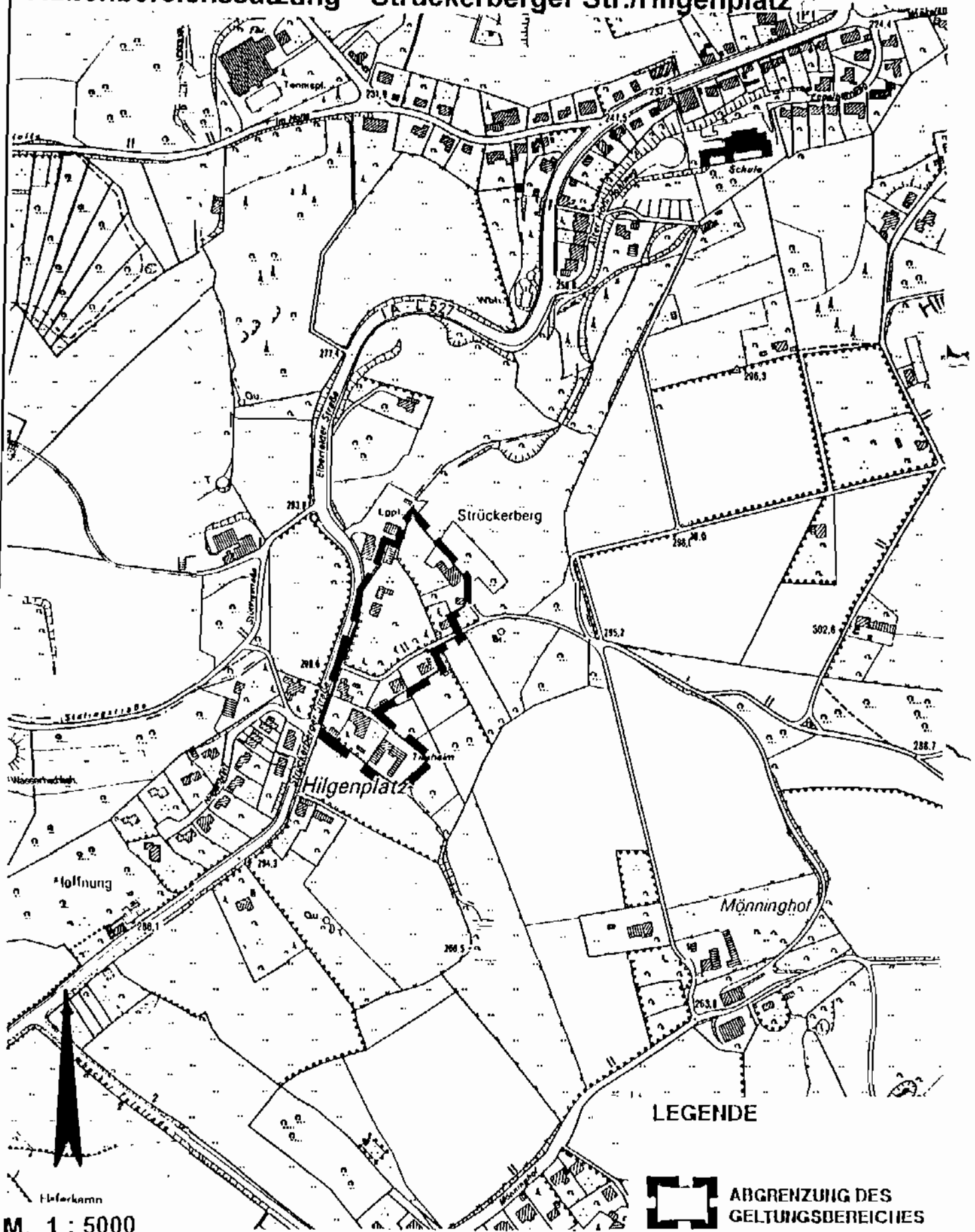
- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ennepetal

Außenbereichssatzung "Strückerberger Str./Hilgenplatz"



LEGENDE

 ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

M. 1 : 5000

Einleitungsbeschuß

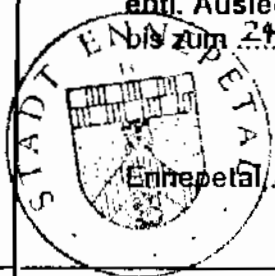
Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 22.07.1998 gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw) Beigeordneter

Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öffentl. Auslegung in der Zeit vom 23.07.1998 bis zum 29.08.1998.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw) Beigeordneter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

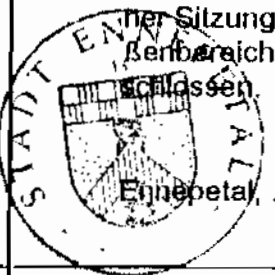
Mit Schreiben vom 09.07.1998 sind die berührten Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw) Beigeordneter

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2000 diese Außenbereichssatzung als Satzung beschlossen.



Ennepetal, 15.05.2000 (Eckhardt) Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Träger öff. Belange

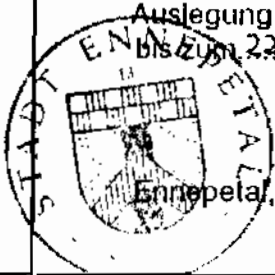
Mit Schreiben vom 05.11.1999 sind die berührten Träger öff. Belange um Stellungnahme gebeten worden.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw) Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Bürger erfolgte durch eine öff. Auslegung in der Zeit vom 22.11.1999 bis zum 22.12.1999.



Ennepetal, 15.05.2000 (Graw) Beigeordneter

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am tritt die Außenbereichssatzung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Ennepetal, (Eckhardt) Bürgermeister

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB wurde durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.05.2000 erklärt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Ennepetal, (Graw) Beigeordneter



Bezirksregierung Arnberg

05.06.00 L

Bezirksregierung, Postfach, 59817 Arnberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtdirektor
der Stadt Ennepetal
Postfach 1543/1544
58244 Ennepetal

Dienstgebäude
Selbertzstraße 2
Auskunft erteilt
Fr.Nickel-Barnack
Telefon
(02931) 82-3406
Telefax
(02931) 82-2520
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
35.2.2-6.4-EN-3/00
Datum
22.05.2000

Betreff:

Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ennepetal,
"Strückerberger Str./Hilgenplatz"

Bezug:

Ihr Antrag vom 05.04.2000, Az.: Fb 5-61-He/Bay

hier:

Genehmigung gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB

Anlg.:

- 1 Genehmigung
- 1 Plan
- 1 Heft/Ordner

Hiermit übersende ich die Genehmigung der o.a. Satzung. Den Nachweis über die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung der Satzung und der Begründung bitte ich mir bis zum 22.06.2000 zu übersenden.

Im Auftrag

Krusat

(Krusat)

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24.02.2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, "Strückerberger Str./Hilgenplatz".

Arnsberg, den 22. Mai 2000
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.2-6.4-EN-3/00
Im Auftrag

Umsat

(Krusat)

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

**Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“**

hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) -in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2000 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

„Außenbereichssatzung für den Bereich Strückerberger Str./Hilgenplatz“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.05.2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24.02.2000 beschlossene Satzung gem. § 35. Abs. 6 BauGB „Strückerberger Str./Hilgenplatz“.

**Arnsberg, den 22. Mai 2000
Bezirksregierung Arnsberg
AZ: 35.2.2-6.4-EN-3/00
Im Auftrag**

gez. Krusat

Planeinsicht:

Die Satzung, sowie der -als Bestandteil dazugehörige- Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Bauwesen -61-) der Stadt Ennepetal, Bismarckstrasse 21 (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) -in der z. Zt. gültigen Fassung- kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 03.07.2000

Der Bürgermeister


(Eckhardt)



2. Mitteilung an StU

3. Wv. sofort

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 07.06.00

muss heißen: 07.07.2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“

Nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 02. 2000 den Erlaß der folgenden Satzung beschlossen:

„Außenbereichssatzung für den Bereich Strückerberger Str./Hilgenplatz“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22. 05. 2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24. 02. 2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Strückerberger Str./Hilgenplatz“.

Arnsberg, den 22. Mai 2000

Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 35.2.1-6.4-EN-3/00

im Auftrag

gez. Krusat

Planeschnitt:

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Bauwesen – 61 –) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21 (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise auf die Nichtigkeit:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal geltend und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungshoheit

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 03. 07. 2000

Der Bürgermeister

(Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom: 07.06.00 muss heißen: 07.07.2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“
hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung
Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 02. 2000 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

Außenbereichssatzung für den Bereich Strückerberger Str./Hilgenplatz

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22. 05. 2000 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 24. 02. 2000 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Strückerberger Str./Hilgenplatz“.

Arnsberg, den 22. Mai 2000

Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 35.2.3-6.4-24-3/00

Im Auftrag

gez. Kruse

Planenleiter

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Bauwesen – 61) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21 (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Strückerberger Str./Hilgenplatz“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 03. 07. 2000

Der Bürgermeister

(Eckhardt)